

**Obligatorische Unfallversicherung**

(Mittteilung des Schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements)

In seiner Sitzung vom 25. März hat der Bundesrat die vom Volkswirtschaftsdepartement ausgearbeitete Verordnung I über die Unfallversicherung genehmigt. Der Erlaß dieser Verordnung bringt die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt in Luzern ihrer Betriebseröffnung um einen Schritt näher. In ihrer Form eine Vollziehungsmahnahme, schafft sie inhaltlich zum Teil materielles Recht von nicht geringer Bedeutung. Bekanntlich hat sich beim Vollzug des Unfallversicherungsgesetzes die Wünschbarkeit verschiedener Ergänzungen gezeigt, die zum Erlasse des Bundesgesetzes vom 18. Juni 1915 betreffend die Ergänzung des Bundesgesetzes vom 13. Juni 1911 führte. Dieses Ergänzungsgesetz ordnet verschiedene Gegenstände teils selbst, teils ermächtigt es den Bundesrat zu ihrer Behandlung. So wird der Bundesrat u. a. als befugt erklärt, die obligatorische Versicherung anwendbar zu erklären auf gewisse im Hauptgesetz nicht erwähnte Unternehmungen mit besonderer Betriebsgefahr und auf Regiearbeiten, ferner die Versicherung bei nichtständigen Arbeitsverhältnissen zu ordnen, die Haftung des Hauptunternehmers für die Prämienschuld des Hauptakkordanten festzusetzen, Verjährungs- und Verwirklichungsbestimmungen aufzustellen, Bußen anzudrohen, die Abgrenzung zwischen versicherten und nicht versicherten Betrieben und Betriebsteilen vorzunehmen und das Verfahren für die Feststellung der Versicherungspflicht zu ordnen.

Diese Gegenstände rufen zum Teil Ausführungsbestimmungen, die für die Vorbereitung der Betriebseröffnung der Anstalt jetzt schon erforderlich sind, zum Teil werden sie frühzeitig genug gegen Ende des Jahres geordnet werden können. Der Bundesrat hat sich deshalb zu einem schrittweisen Vorgehen entschlossen und vorerst in einer Verordnung I nur die dringlicheren Punkte behandelt, in der Meinung, daß die übrigen einer später zu erlassenden zweiten Verordnung vorbehalten bleiben, ein Vorgehen, das mit gutem Erfolge auch bei der Durchführung des Abschnittes Krankenversicherung eingeschlagen worden ist. Es ist um so zweckmäßiger, als es erlauben wird, allfällige auf dem neuen Gebiete der obligatorischen Unfallversicherung mit der Verordnung I gemachte Erfahrungen in der Verordnung II zu berücksichtigen. Angesichts der Bedeutung des Erlasses für die Anstalt sowohl wie für die Arbeitgeber und die Arbeiter wurden für seine Beratung verschiedene Konferenzen mit Interessentenvertretern und mit Sachverständigen abgehalten.

Nach dem Hauptzweck der Verordnung I, die Ermittlung der versicherungspflichtigen Betriebe zu ermöglichen, enthält sie Bestimmungen über die Betriebe selbst, über die versicherten Personen und über das für eine rechtskräftige Feststellung zu beobachtende Verfahren. Daneben ist auch die in Art. 68 K. U. V. G. vorgesehene Giftliste aufgenommen worden, und den Schluß bilden einige Straf- und Uebergangsbestimmungen. Von den wichtigsten Bestimmungen der Verordnung I sei die Betriebe erwähnt:

Was die Betriebe betrifft, so ist der Grundsatz aufgestellt, daß zu ihrem Begriff die Gewerbsmäßigkeit gehört. Damit aber alle diejenigen Arbeiter versichert sind, die jetzt den Schutz der Haftpflichtgesetzgebung genießen, wird die Gewerbsmäßigkeit angenommen, auch wenn die Betätigung nicht eine ununterbrochene, sondern nur eine wiederkehrende ist. Zum Begriffe des Betriebes gehört ferner die Beschäftigung von Angestellten und Arbeitern. Die Eigenschaft eines versicherten Betriebes soll aber nicht deshalb dahinfallen, weil in ihm die Arbeit vorübergehend eingestellt wird. Die Eigenschaft eines versicherungspflichtigen Betriebes soll ihre Wirkungen auf alle dem Unternehmen dienenden Betätigungen ausstrahlen. Enthält jedoch ein

Betrieb Teile, die von der Betriebsgefahr völlig losgelöst sind, wie z. B. selbständige Verkaufsorganisationen eines Fabrikationsgeschäftes, so fallen diese nicht unter die Versicherung. Einer besonderen Regelung bedurfte die Wirkung der Versicherungspflicht einzelner Betriebsteile auf die ihrer Natur nach vom Gesetze nicht betroffenen. Als Grundsatz gilt hier, daß die Natur des Hauptbetriebes auch das Schicksal der Hilfs- und Nebenbetriebe bestimmt. Steht der Hauptbetrieb unter Versicherung, so umfaßt dieselbe auch die Nebenbetriebe, selbst wenn diese für sich betrachtet nicht unter das Gesetz fallen würden. Ist der Hauptbetrieb nicht versichert, so gilt dies auch von den Nebenbetrieben. Immerhin sind für beide Fälle Ausnahmen vorgesehen. Bestehen gleichzeitige Betriebe vorgehender Unternehmung nebeneinander und sind die einen für sich allein betrachtet versicherungspflichtig, die andern nicht, so umfaßt die Versicherung doch alle, wenn die Verwendung der Angestellten und Arbeiter nicht ausgetrieben ist. Eine besondere Bestimmung ordnete die Verhältnisse der grundtätig dem Gebiet der freiwilligen Versicherung überwiesenen Landwirtschaft. In Ausübung seiner Befugnisse erklärt der Bundesrat die Versicherung auch anwendbar auf verschiedene im Hauptgesetz nicht vorgesehene Unternehmungen, die eine besondere Unfallgefahr aufweisen, wie wegen Verwendung explosibler Stoffe oder mechanischer Einrichtungen. So werden beispielsweise unter Versicherung stehen die Automobilgaragen, Kinematographenunternehmungen die Handelsunternehmungen mit Geleiseanschluß und mit Kranen u. dgl., die Lagerhäuser u. a. Im ferneren wird die Versicherung anwendbar erklärt auf Regiearbeiten, wenn sie eine gewisse sachliche oder zeitliche Ausdehnung aufweisen. Neu gegenüber dem geltenden Haftpflichtrecht ist dabei die Versicherung für

wirtschaftliche Regiearbeiten. Die Einbeziehung derselben ist durch das Ergänzungsgesetz ermöglicht worden. Der Bundesrat hat von dem bezüglichen Rechte Gebrauch gemacht, nachdem auf eine Umfrage bei den Kantonen hin, die große Mehrzahl derselben sich entschieden für die Versicherungspflicht ausgesprochen hatten. Wohlverstanden beschränkt sich die Versicherungspflicht auf die vom Staat, von Gemeinden usw. ausgeführten forstwirtschaftlichen Arbeiten. Die private Forstwirtschaft wird, als Teil der Landwirtschaft, vom Obligatorium nicht erfaßt. Was die versicherten Personen betrifft, so bezeichnet die Versicherung das Vorhandensein eines dienstlichen Verhältnisses des privaten oder des öffentlichen Rechtes als regelmäßig erforderlich. Im übrigen regelt die Verordnung verschiedene besondere Fälle, wie die Fragen, wann in Gesellschaftsverhältnissen stehende Personen oder wann Ehegatten, Familienglieder usw. als versicherte Angestellte und Arbeiter zu betrachten sind.

Das Verfahren für die Ermittlung der versicherten Betriebe ist einfach, gibt aber den versicherten Betrieben volle Gewähr für die Geltendmachung ihrer Rechte. Die Verfügung über die Versicherungspflicht steht in erster Linie der Anstalt zu. Eine allfällige Weiterziehung geht an das Bundesamt für Sozialversicherung und von da an den Bundesrat als letzte Instanz, wobei das Volkswirtschaftsdepartement den Antrag an den Bundesrat stellt. Gemäß dem durch Artikel 16 des Ergänzungsgesetzes geschaffenen neuen Art. 60ter des Hauptgesetzes sind die vom Bundesrat erlassenen allgemeinen Vorschriften, also die Bestimmungen der Verordnung, sowie die rechtskräftigen Entscheide über die Versicherungspflicht für den Richter verbindlich.

Die Kenntnis der Verordnung I über die Unfallversicherung ist für die an der obligatorischen Versicherung beteiligten Personen, insbesondere für die Betriebsinhaber notwendig. Sie wird ihnen eine richtige Anmeldung bei der Anstalt ermöglichen und damit wesentlich zu einer möglichst glatten Einführung der Versicherung beitragen.

Die Verordnung kann auf dem Druckfachenbureau der Bundeskanzlei in Bern bezogen werden.